

Auszug

aus der Landesverordnung über die Anerkennung von
Weiterbildungsveranstaltungen für die Bildungsfreistellung
(Bildungsfreistellungsverordnung - BiFVO)

§ 3 - Anerkennungsvoraussetzungen

- (1) Die Anerkennung kann nur erteilt werden, wenn nachgewiesen wird, dass die Voraussetzungen nach den §§ 16 und 17 WBG erfüllt sind.
- (2) Die Gewährleistung einer sachgemäßen und teilnehmerorientierten Bildung im Sinne des § 17 Abs. 2 WBG ist in der Regel anzunehmen, wenn die Anforderungen nach § 4 Abs. 2 der Trägeranerkennungsverordnung vom 8. Dezember 2008 (GVObI. Schl.-H. S. 748) erfüllt sind.
- (3) Als Veranstaltungen, die der Weiterbildung im Sinne des Abschnitts I des WBG dienen, gelten nur Maßnahmen

1. denen ein Arbeits- und Zeitplan nach einem didaktischen und methodischen Konzept zugrunde liegt und
2. denen ein mindestens 7 Zeitstunden täglich umfassendes Arbeitsprogramm einschließlich angemessener und pädagogisch begründeter Pausen* zugrunde liegt. Diese Voraussetzung ist bei mehrtägigen Veranstaltungen erfüllt, wenn die Stundenzahl im Durchschnitt erreicht wird. Bei der Berechnung gelten An- und Abreisetag zusammen als ein Tag.

***(Pausen nach hiesiger Anerkennungspraxis 1,5 Zeitstunden = mindestens 5,5 Zeitstunden Unterricht/Bildungsinhalte)**

- (4) Weiterbildungsveranstaltungen dienen insbesondere dann überwiegend betrieblichen oder dienstlichen Zwecken im Sinne des § 17 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 WBG, wenn sie der Einarbeitung auf einem Arbeitsplatz dienen oder sonst überwiegend auf interne Erfordernisse eines Betriebes oder einer Dienststelle ausgerichtet sind.
- (5) Weiterbildungsveranstaltungen, die zu mehr als einem Zehntel der Erholung, der eigenen privaten Lebensführung oder der eigenen Freizeitgestaltung dienen, können nicht anerkannt werden. Sie dienen in der Regel dann der Erholung, der eigenen privaten Lebensführung oder eigenen Freizeitgestaltung, wenn sie
 1. den Erwerb von Kenntnissen und Fertigkeiten auf dem Gebiet der eigenen Körper- und Gesundheitspflege oder das Einüben psychischer, gruppenspezifischer oder ähnlicher Fertigkeiten,
 2. den Erwerb von Fahrerlaubnissen, Funklizenzen oder ähnlichen Berechtigungen,
 3. das Erlernen von Spielen oder Sportarten, von künstlerischen, kunsthandwerklichen oder hauswirtschaftlichen Fertigkeiten, das Filmen, Fotografieren, Jagen, Reiten, Segeln, Tauchen oder Fischen

zum Gegenstand haben.

Satz 2 gilt nicht, wenn die Inhalte nach den Nummern 1 bis 3 einem beruflichen oder politischen Bildungsziel, der Gleichstellung von Mann und Frau sowie von behinderten und nicht behinderten Menschen oder der Vorbereitung auf das Alter dienen.